

## Informationen zum Landeshundegesetz

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in Kraft getreten, es löst damit die bisherige Landeshundeverordnung ab. Daneben bleiben Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oberhausen, in der Änderungsfassung vom 01.07.2005, der Straßenverkehrsordnung, des Forstgesetzes und des Landschaftsgesetzes des Landes NRW zur Haltung von Hunden und sonstigen Rechtsvorschriften, die über die Regelungen dieser VO hinausgehen, in Kraft.

### Grundsätzliche Unterscheidung:

- **Gefährliche Hunde gem. §3 LHundG**

**Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Bullterrier  
Kreuzungen der o. a. Rassen sowie Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Rassen  
oder Mischlinge  
Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde**

Die Haltung bedarf nach § 4 Abs.1 LHundG der behördlichen Erlaubnis. Die Erteilung ist kostenpflichtig.

- **Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG**

**Alano  
American Bulldog  
Bullmastiff  
Mastiff  
Mastino Espanol  
Mastino Napoletano  
Fila Brasileiro  
Dogo Argentino  
Rottweiler  
Tosa Inu  
Kreuzungen der o. a. Rassen sowie Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Rassen  
oder Mischlinge**

Die Haltung bedarf nach § 10 Abs.1 LHundG der behördlichen Erlaubnis. Die Erteilung ist kostenpflichtig.

**Für weitere Nachfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin:  
Frau Anke Froese, Fachbereich 2-4-10, Tel.: 0208/825-2522**

- **Große Hunde gem. § 11 LHundG**

**Widerristhöhe von 40cm und/oder 20 kg Körpergewicht**

Gem. § 11 Abs. 2 Landeshundegesetz dürfen große Hunde nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde besitzt, den Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist.

Auch Hunde, die die genannten Maße z. B. aufgrund ihres Alters (noch) nicht erreicht haben, unterfallen dem § 11 Abs. 1. Maßgeblich ist, dass die Maße in ausgewachsenem Zustand erreicht werden. Die für diese Feststellung erforderlichen Angaben können der Fachliteratur entnommen werden.

**Die Verwaltungsgebühr für die Anmeldung von großen Hunden beträgt 25,--Euro**

- **Alle Hunde müssen zur Hundesteuer angemeldet werden. Hunde, die kleiner sind als 40 cm und weniger als 20 kg wiegen bedürfen nicht der Meldung nach dem LHundG.**